

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 01.12.2011: Insolvenzverfahren – Erforderlichkeit einer Kündigung der Kapitallebensversicherung durch Insolvenzverwalter
- 2** BAG-Entscheidung vom 06.10.2011: Keine Diskriminierung Behinderter durch Einstellung tariflicher Leistung bei Anspruch auf vorgezogene Altersrente
- 3** BAG-Entscheidung vom 23.08.2011: Anspruch auf betriebliche Zusatzrente aufgrund betrieblicher Übung?
- 4** BAG-Entscheidung vom 19.07.2011: Hinterbliebenenversorgung – Gleichbehandlung
- 5** FG München – Entscheidung vom 15.07.2010: Rentenzahlungen an Geschwister zum Ausgleich des Pflichtteilsverzehrs mit Ertragsanteil zu versteuern
- 6** OVG Magdeburg – Entscheidung vom 25.07.2011: Berufsständischen Versorgungswerken steht bei der Regelung der Pflichtmitgliedschaft weites Ermessen zu

Rechtsanwendung

- 1** Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2012: Zahlen, Rechengrößen und Fakten
- 2** Neues BMF-Schreiben (I) vom 09.12.2011: Betriebliche Altersversorgung; Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG, Anerkennung unternehmensspezifischer und modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen
- 3** Neues BMF-Schreiben (II) vom 07.12.2011: Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG
- 4** Neues BMF-Schreiben (III) vom 25.11.2011: Steuerliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst; Umsetzung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 - VI R 57/08 -
- 5** Rentenversicherungsbericht 2011
- 6** Bundesverband der Rechtsberater für betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ): Prof. Dr. Achim Schunder neues Vorstandsmitglied im BRBZ – PD Dr. Wolfram Türschmann zum Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit berufen

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 01.12.2011: Insolvenzverfahren – Erforderlichkeit einer Kündigung der Kapitallebensversicherung durch Insolvenzverwalter

Zu seiner Entscheidung vom 01.12.2011 (BGH vom 01.12.2011 - IX ZR 79/11 -, BeckRS 2011, 29063) fasste der BGH folgende urteilsbegründende Leitsätze:

- 1.** Der Insolvenzverwalter oder Treuhänder muss die in die Insolvenzmasse fallende Kapitallebensversicherung kündigen, wenn er den Rückkaufswert für die Masse beanspruchen will.
- 2.** Der Insolvenzverwalter oder Treuhänder kann die Kapitallebensversicherung kündigen, auch wenn der Schuldner mit dem Versicherer nach § 165 Abs. 3 Satz 1 VVG a. F. den Ausschluss des Kündigungsrechts vereinbart hat, wenn die Lebensversicherung pfändbar ist und in die Insolvenzmasse fällt.

2 BAG-Entscheidung vom 06.10.2011: Keine Diskriminierung Behinderter durch Einstellung tariflicher Leistung bei Anspruch auf vorgezogene Altersrente

Im Rahmen seines Beschlusses vom 06.10.2011 (BAG vom 06.10.2011 - 6 AZN 815/11 -, NZA 2011, 1431) zu Fragen der möglichen Diskriminierung Behinderter durch Einstellung von tariflichen Leistungen fasste das BAG folgende Orientierungssätze:

- 1.** Gemäß § 8 Nr. 1 lit. c Alt. 1 TV SozSich wird die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe nach Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Voraussetzungen zum Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, eingestellt. Diese Regelung diskriminiert davon betroffene behinderte Arbeitnehmer weder mittelbar noch unmittelbar wegen ihrer Behinderung oder wegen des Alters.

2. § 8 Nr. 1 lit. c Alt. 1 TV SozSich knüpft weder ausdrücklich an das Alter oder die Behinderung des Arbeitnehmers an noch betrifft diese Regelung ausschließlich Träger von Diskriminierungsmerkmalen oder steht in untrennbarem Zusammenhang mit einem der Diskriminierungsmerkmale des § 1 AGG. Eine unmittelbare Diskriminierung scheidet damit aus.

3. § 8 Nr. 1 lit. c Alt. 1 TV SozSich führt auch nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung wegen der Merkmale Alter oder Behinderung. Das ergibt sich bereits daraus, dass Arbeitnehmer mit Rentenberechtigung und solche ohne eine derartige Berechtigung sich hinsichtlich des Überbrückungsbedarfs nicht mehr in einer vergleichbaren Lage befinden.

4. Eine besondere Benachteiligung rentenberechtigter Behinderter durch die Regelung des § 8 Nr. 1 lit. c Alt. 1 TV SozSich wäre zudem ebenso wie eine etwaige mittelbare Altersdifferenzierung i. S. von § 3 Absatz II AGG gerechtfertigt. Die Tarifvertragsparteien mussten sich nicht darauf beschränken, die Überbrückungsbeihilfe lediglich um den hypothetischen Rentenbetrag zu kürzen, der bei einem frühestmöglichen Rentenantrag gezahlt würde. Ebenso wenig mussten sie sich auf die Anrechnung tatsächlich bezogener Renten beschränken oder den durch den vorzeitigen Rentenbezug entstehenden Nachteil ausgleichen.

5. § 8 Nr. 1 lit. c Alt. 1 TV SozSich wird dem mit dieser Regelung verfolgten Ziel auch in kohärenter und systematischer Weise gerecht. Darin liegt der Unterschied zu der Entscheidung des EuGH vom 12.10.2010 (EuGH vom 12.10.2010 - C-499 / 08 Ingeniørforeningen i Danmark/ Region Syddanmark -, NZA 2010, 1341) und den Entscheidungen des BAG vom 15.02.2011 (BAG vom 15.02.2011 - 9 AZR 584/09 -, NZARR 2011, 467 und BAG vom 15.02.2011 - 9 AZR 750/09 -, NZA 2011, 740).

3 BAG-Entscheidung vom 23.08.2011: Anspruch auf betriebliche Zusatzrente aufgrund betrieblicher Übung?

Zu Fragen des möglichen Anspruchs auf betriebliche Zusatzrente aufgrund einer betrieblichen Übung urteilte das BAG am 23.08.2011 (BAG vom 23.08.2011 - 3 AZR 650/09 -, BeckRS 2011, 78175). Die urteilsbegründenden Leitsätze lauten diesbezüglich wie folgt:

1. Über einen Antrag auf Urteilsergänzung nach § 64 III a ArbGG hat das Gericht unter Hinzuziehung derselben Richter zu entscheiden, die an dem Urteil mitgewirkt haben.
2. Eine betriebliche Übung kann durch die Erbringung von Versorgungsleistungen an bereits im Ruhestand befindliche Versorgungsempfänger entstehen und zu deren Gunsten anspruchsbegründend wirken.
3. Über einen Antrag auf Urteilsergänzung nach § 64 III a ArbGG entscheidet das Gericht unter Hinzuziehung derselben Richter, die am Urteil selbst mitgewirkt haben. Ergeht die Entscheidung über die Urteilsergänzung ohne mündliche Verhandlung, ist sie durch Beschluss zu treffen.
4. Eine in die gesetzliche Rentenversicherung überführte Rentenanwartschaft nach dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz der ehemaligen DDR ist eine zusätzliche Altersversorgung i. S. v. § 2 IV TVV Energie.
5. Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung können im Wege der betrieblichen Übung auch dadurch entstehen, dass Versorgungsleistungen an bereits im Ruhestand befindliche ehemalige Beschäftigte erbracht werden.

4 BAG-Entscheidung vom 19.07.2011: Hinterbliebenenversorgung – Gleichbehandlung

Das BAG fasste folgende Leitsätze im Rahmen seines Urteils vom 19.07.2011 (BAG vom 19.07.2011 - 3 AZR 398/09 -, BeckRS 2011, 78920):

1. Eine Regelung in einer tariflichen Versorgungsordnung, die bestimmt, dass zwar ein beim Versorgungsschuldner erzielter eigenes Arbeitseinkommen des Hinterbliebenen die Hinterbliebenenrente mindert, nicht jedoch ein Einkommen aus einer Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber, verstößt in der Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG.

2. Die Tarifvertragsparteien sind jedenfalls mittelbar an den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG gebunden.

3. Eine tarifliche Regelung wie § 13 VII 1 VTV 1998, die bestimmt, dass das Witwengeld auf 25 % zu kürzen ist, wenn die Witwe Vergütung von der Versorgungsschuldnerin bezieht, nicht jedoch, wenn sie Vergütung von anderen Arbeitgebern erhält, verstößt gegen den Gleichheitssatz. Das gilt grundsätzlich auch, wenn der Versorgungsschuldner eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und sich die Versorgung nicht insgesamt an den Strukturprinzipien des Beamtenversorgungsrechts orientiert.

5 FG München – Entscheidung vom 15.07.2010: Rentenzahlungen an Geschwister zum Ausgleich des Pflichtteilsverzichts mit Ertragsanteil zu versteuern

Wird im Rahmen eines Übergabevertrages vereinbart, dass das übernehmende Kind an ein Geschwister Rentenzahlungen zum Ausgleich des von diesem erklärten Pflichtteilsverzichts zu erbringen hat, sind die Rentenzahlungen beim Empfänger mit dem nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Satz 3 EStG ermittelten Ertragsanteil zu besteuern. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Vertragsparteien den Pflichtteilsanspruch einvernehmlich taxieren und daran – abhängig von der Lebenserwartung der Rentenberechtigten im Zeitpunkt des Ablebens des Übergebers – die Höhe der ab Eintritt des Erbfalls monatlich zu zahlenden Leibrente bemessen (FG München vom 15.07.2011 - 15 K 1825/07 -, DStRE 2011, 1445).

6 OVG Magdeburg – Entscheidung vom 25.07.2011: Berufsständischen Versorgungswerken steht bei der Regelung der Pflichtmitgliedschaft weites Ermessen zu

Es ist nicht ermessensfehlerhaft, dass das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt keine gesonderten Befreiungsmöglichkeiten für Berufsanfänger vorsieht, die regelmäßig nicht über eine private Altersvorsorge mit einem monatlichen Beitragsaufkommen in Höhe des Regelpflichtbeitrages verfügen (OVG Magdeburg vom 25.07.2011 - 2 L 247/09 -, DStR 2011, 2428).

Rechtsanwendung

1 Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2012: Zahlen, Rechengrößen und Fakten

Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum 1. Januar bzw. zum Jahresbeginn 2012 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wirksam werden:

1. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1. Januar 2012 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (»Hartz IV«) erhöht sich der Regelbedarf ab Jahresbeginn auf monatlich 374 €.

Die Höhe der Regelbedarfsstufen ab 1.1.2012 im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte):	374 €
Regelbedarfsstufe 2 (jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner):	337 €
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen):	299 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre):	287 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre):	251 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis unter 6 Jahre):	219 €

Einige vom Regelbedarf abhängigen Mehrbedarfe, zum Beispiel für Alleinerziehende, fallen ebenfalls höher aus.

Alle Bedarfsgemeinschaften erhalten bis Ende Dezember 2011 einen schriftlichen Bescheid der Bundesagentur für Arbeit über die für sie jeweils eintretenden Änderungen.

b) Neuer Absetzbetrag für Bundesfreiwillige, die Arbeitslosengeld II erhalten

Personen, die an einem Bundesfreiwilligen-

dienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten künftig von ihrem Taschengeld einen pauschalierten Abzug von 175 € monatlich, ohne ihre Ausgaben (für Versicherungen und Werbungskosten) nachweisen zu müssen. Bislang war nur ein Betrag von 60 € vom Taschengeld anrechnungsfrei. Darüber hinaus konnten aber auf Nachweis Werbungskosten und Versicherungsbeiträge abgesetzt werden. Es ist sichergestellt, dass durch die neue Regelung kein Freiwilliger schlechter gestellt wird als nach der bisherigen Regelung.

c) Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Zum 1. Januar 2012 tritt die Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften in Kraft. Mit der Verordnung wird die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Beschäftigung von Fachkräften mit Hochschulabschluss, von Auszubildenden sowie von Saisonkräften aus Bulgarien und Rumänien bereits vor Eintritt der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem Jahr 2014 aufgehoben. Die Befreiung der Saisonkräfte von der Arbeitsgenehmigungspflicht gilt für Beschäftigungen von bis zu sechs Monaten im Jahr in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Für Beschäftigungen in den Berufen, die eine Berufsausbildung voraussetzen, wird die Arbeiterlaubnis bulgarischen und rumänischen Facharbeiterinnen und Facharbeitern künftig ohne Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

d) Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent an folgenden Zielen ausgerichtet: mehr Dezentralität, höhere Flexibilität, größere Individualität, höhere Qualität, mehr Transparenz. Hierzu werden die Instrumente neu geordnet und die Regelungsdichte reduziert. Die Zahl der Instrumente wird um rund ein Viertel verringert, der Handlungsspielraum wird erweitert. Künftig bedürfen alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, und alle Maßnahmen, die mit einem Gutschein in Anspruch genommen werden können, einer externen Zulassung. Nicht verändert werden die Entgeltersatzleistungen und Teilhabeleistungen

für behinderte und schwerbehinderte Menschen. Bei den Unterstützungsleistungen gibt es folgende wesentliche Änderungen:

Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Änderungen gibt es bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei der Förderdauer: Voraussetzung für die Förderung ist künftig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen (bisher 90 Tage). In den ersten sechs Monaten wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes geleistet zuzüglich 300 € monatlich als Pauschale für die soziale Absicherung (bisher neun Monate). In den folgenden neun Monaten beträgt der Gründungszuschuss 300 € monatlich (bisher sechs Monate).

Kurzarbeitergeld

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und Prognosen enden die während der Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld mit Ablauf des Jahres 2011. Ausgenommen hiervon ist die Regelung, dass Betriebsicherungsvereinbarungen, die vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld abgeschlossen werden, um Arbeitsplätze zu erhalten, sich nicht mindernd auf die Höhe des anschließenden Kurzarbeitergeldes auswirken. Diese Regelung gilt unbefristet.

Folgende Änderung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft:

Insolvenzgeldumlage

Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Im Jahr 2010 betrug der Umlagesatz noch 0,41 Prozent bezogen auf das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden bemessen werden. Da sich die Wirtschaft unerwartet positiv entwickelt hat, kam es im Jahr 2010 zu einem Überschuss bei der Insolvenzgeldumlage, so dass im Jahr 2011 keine Umlage erhoben werden musste und der Überschuss aus dem Jahr 2010 im Jahr 2011 nicht vollständig aufgebraucht wurde. Es bleibt daher bei einem niedrigen Umlagesatz für das Jahr 2012 in Höhe von 0,04 Prozent.

Folgende Änderungen treten zum

1. April 2012 in Kraft:

Aktivierung und berufliche Eingliederung

Bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird neben dem Vergabeverfahren ein alternatives Gutscheinverfahren eingeführt (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, AVGS). Damit wird die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung noch weiter ausgebaut und der qualitätsgesicherte Wettbewerb der Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen gestärkt. Der Vermittlungsgutschein für die Beauftragung privater Arbeitsvermittler wird für alle Arbeitsuchenden als dauerhafte Ermessensleistung in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung integriert. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld gibt es einen Rechtsanspruch auf einen AVGS zur Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit. Die mögliche Dauer einer betriebsnahen Erprobungsphase bei einem Arbeitgeber wird von vier auf bis zu sechs Wochen erhöht. Für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die mögliche Dauer dieser Erprobungsphasen auf bis zu zwölf Wochen verlängert.

Berufswahl und Berufsausbildung

Die Berufseinstiegsbegleitung der Bundesagentur für Arbeit wird aufgrund der ersten positiven Ergebnisse bei hälftiger finanzieller Beteiligung Dritter dauerhaft eingeführt. Sie kann perspektivisch an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Die Einstiegsqualifizierung bleibt unverändert als Regelinstrument erhalten. Außerdem wird die anteilige investive Förderung von Jugendwohnheimen ermöglicht.

Berufliche Weiterbildung

Aufgrund der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels werden die Förderungsmöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung weiterentwickelt. Die verschiedenen Regelungen werden zusammengefasst. Bei der Förderung der Weiterbildung von älteren Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen wird die Möglichkeit einer anteiligen Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit eröffnet. Befristet auf drei Jahre wird diese Weiterbildungsförderung

auch für Beschäftigte unter 45 Jahren ermöglicht. Der Arbeitgeber muss mindestens 50 Prozent der Kosten übernehmen.

Für den Rechtskreis SGB II wird eine Möglichkeit geschaffen, gezielt Weiterbildungsmaßnahmen einzukaufen. Für arbeitsmarktfernere Personengruppen, die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bildungsgutschein haben, wird damit der Zugang zu beruflicher Weiterbildung erleichtert.

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vereinheitlicht und gestrafft. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt die Förderhöchstdauer von 36 Monaten beim Eingliederungszuschuss für weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2014 erhalten. Des Weiteren gelten unverändert erweiterte Fördertatbestände für Menschen mit Behinderung. Zur Vermeidung von Förderlücken werden die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, zum Eingliederungszuschuss für Ältere sowie zum Vermittlungsgutschein bis zum 31. März 2012 verlängert.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II) und Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (§ 16e SGB II). Beide Instrumente sind nachrangig zur Pflichtleistung der Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen. Im Bereich des SGB III entfallen zukünftig die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgrund der negativen Evaluationsergebnisse.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Die bisherige Regelung zu Darlehen/Zuschüssen für Selbständige im Leistungsbezug des SGB II (§ 16c SGB II) wird um die Möglichkeit ergänzt, gezielt Beratung und Kenntnisvermittlung zu fördern. Inbegriffen ist sowohl die Möglichkeit der Förderung von Coaching als auch der Begleitung bei der Unternehmensabwicklung (z.B. zur Vermeidung von Ver- oder Überschuldung).

Freie Förderung

Bei der freien Förderung wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen vollständig aufgehoben. Die Jobcenter haben damit eine weitere Möglichkeit, flexibel auf die komplexen Problemlagen der betroffenen Menschen einzugehen. Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) und die Freie Förderung (§ 16f SGB II) wird ein gemeinsames Budget von 20 Prozent der örtlichen Eingliederungsmittel vorgesehen. Die Jobcenter können flexibel entscheiden, zu welchem Anteil sie die Mittel für welches Instrument einsetzen.

e) Zweiter Schritt zur Umsetzung der Jobcenter-Reform

Zum 1. Januar 2012 nehmen zusätzlich zu den derzeit bereits bestehenden 67 zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen) weitere 41 Landkreise und kreisfreie Städte die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in kommunaler Eigenregie wahr. Damit sind ab dem Jahr 2012 25 Prozent aller örtlichen Jobcenter im SGB II als Optionskommunen organisiert. 75 Prozent der Jobcenter bleiben als gemeinsame Einrichtungen bestehen, die vor Ort von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen gebildet werden. Unabhängig von der örtlichen Organisationsstruktur ist für die Bürgerinnen und Bürger die für die Leistungserbringung zuständige Stelle immer an der Bezeichnung »Jobcenter« erkennbar. Die gesetzliche Erweiterung des Optionsmodells im SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde von Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Jobcenter-Reform im Jahr 2010 beschlossen.

f) Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Jobcenter durch einheitliches Zielsteuerungssystem

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände haben sich auf ein einheitliches Zielsteuerungssystem verständigt. Damit erfolgt die Steuerung der Jobcenter unabhängig von der Trägerschaft (Arbeitsagentur und Kommunen gemeinsam für die so genannten gemeinsamen Einrichtungen und die Kommunen alleine für die so genannten zugelassenen kommunalen Träger) über einheitliche Regelungen. Auf diese Weise wird Transparenz und Vergleichbarkeit hergestellt. Neben den gesetzlich vorgegebenen Zielen

»Verringerung der Hilfebedürftigkeit«, »Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit« und »Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug« können weitere Ziele vereinbart werden.

2. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

a) Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung

Mit der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Verordnung wird erstmals eine verbindliche untere Grenze für die Entlohnung in der Zeitarbeit festgesetzt. Die Höhe des Mindeststundenentgelts ist regional differenziert und beträgt ab 1. Januar 2012 für Ostdeutschland einschließlich Berlin 7,01 € und 7,89 € für alle übrigen Bundesländer. Das Mindeststundenentgelt wird im Osten zum 1. November 2012 auf 7,50 € bzw. 8,19 € im Westen angehoben. Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum 31. Oktober 2013 befristet.

b) Mindestlohn-Verordnung für das Dachdeckerhandwerk

Am 1. Januar 2012 tritt die sechste Mindestlohn-Verordnung für das Dachdeckerhandwerk in Kraft. Bei dieser Mindestlohn-Verordnung handelt es sich um eine Folgeverordnung zu der am 31. Dezember 2011 außer Kraft tretenden fünften Mindestlohn-Verordnung für das Dachdeckerhandwerk. Der bundesweit verbindliche Mindeststundenlohn der Branche wird ab dem 1. Januar 2012 auf 11,00 € und ab dem 1. Januar 2013 auf 11,20 € angehoben. Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

c) Mindestlohn-Verordnung für das Gebäudereinigerhandwerk

Am 1. Januar 2012 tritt die dritte Mindestlohn-Verordnung für das Gebäudereinigerhandwerk in Kraft. Bei dieser Mindestlohn-Verordnung handelt es sich um eine Folgeverordnung zu der am 31. Dezember 2011 außer Kraft tretenden zweiten Mindestlohn-Verordnung in der Gebäudereinigung. Mit dem Erlass der dritten Mindestlohn-Verordnung in der Gebäudereinigung wird der Mindeststundenlohn in der Innen- und Unterhaltsreinigung im Westen ab 1. Januar 2012 auf 8,82 € und ab dem 1. Januar 2013 auf 9,00 € angehoben. Im Osten wird er ab 1. Januar 2012 auf 7,33 € und ab dem 1. Januar 2013 auf 7,56 € angehoben. Die Mindeststundenlöhne in der Glas- und Außenreinigung betragen ab dem 1. Januar 2012

im Westen unverändert 11,33 €. Im Osten beträgt der Mindeststundenlohn weiterhin 8,88 € und steigt am 1. Januar 2013 auf 9,00 €. Die Geltungsdauer der Mindestlohn-Verordnung ist bis zum 31. Oktober 2013 befristet.

d) Neues Arbeitsrecht bei illegaler Ausländerbeschäftigung

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex enthält u. a. wichtige arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz illegal beschäftigter Ausländer (§ 98a Aufenthaltsgesetz). Entsprechend den Vorgaben des Unionsrechts wird Ausländern, die von einem Arbeitgeber illegal beschäftigt wurden, künftig die Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche erleichtert. Dazu sind zwei widerlegbare Vermutungen geschaffen worden:

- Es wird davon ausgegangen, dass der Ausländer drei Monate beschäftigt worden ist und dass ihm die für die Beschäftigung übliche Vergütung zusteht.
- Neben dem Arbeitgeber haften grundsätzlich alle beteiligten Unternehmer, in deren Auftrag der Arbeitgeber tätig ist, für die Vergütungsansprüche des illegal beschäftigten Ausländers.

Siehe hierzu auch unten unter 3. h). Das Gesetz ist am 26. November 2011 in Kraft getreten.

3. Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch

a) Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2012 beträgt 19,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 26,0 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

b) Anhebung der Altersgrenzen: Rente mit 67 startet schrittweise

Im Jahr 2012 startet für Neurentner die Rente mit 67 und damit die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente beginnt 2012 für diejenigen, die im Jahr 1947 geboren sind: Diese Altersgrenze beträgt nun 65 Jahre und 1 Monat. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich

die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze wirkt sich auch auf andere Rentenarten aus.

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren bleibt es beim frühestmöglichen Renteneintritt mit 63 Jahren. Allerdings wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug dieser Altersrente schrittweise erhöht. Entsprechend erhöhen sich die Abschläge bei vorzeitigem Bezug von bisher maximal 7,2 % um 0,3 % für jeden Monat der Anhebung. Davon betroffen sind Versicherte, die im Jahr 1949 geboren sind. Für die im Januar 1949 Geborenen wird die Altersgrenze um einen Monat, für die im Februar 1949 Geborenen um zwei Monate und für die im März bis Dezember 1949 Geborenen um drei Monate angehoben. Mit dieser schnelleren Anhebung bei vorgezogenen Altersrenten wird die für die Jahrgänge 1947 und 1948 unterlassene Anhebung ab 2012 für diese Rentenart nachgeholt und ein Gleichklang zur Anhebung der Regelaltersgrenze erreicht. Für Versicherte, die ab März 1949 geboren sind, erfolgt die Anhebung wieder parallel zur Regelaltersgrenzenanhebung.

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze sowohl für den vorzeitigen als auch für den abschlagsfreien Bezug angehoben. Betroffen ist der Geburtsjahrgang 1952. Auch hier erfolgt die Anhebung anfangs beschleunigt, um die für die Jahrgänge 1947 bis 1951 unterlassene Anhebung nachzuholen und den Gleichklang zur Anhebung der Regelaltersgrenze herzustellen. Die Altersgrenze wird daher von Januar bis Juni 2012 um insgesamt 6 Monate angehoben. Für Versicherte, die ab Juni 1952 geboren sind, erfolgt die Anhebung wieder parallel zur Regelaltersgrenzenanhebung.

Besonderer Vertrauensschutz besteht für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2007 Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit abgeschlossen haben. Für sie bleiben die bisherigen Altersgrenzen gültig. Bei den auslaufenden Rentenarten Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit werden die Altersgrenzen nicht angehoben. Diese Altersrenten können allerdings nur noch Versicherte in Anspruch nehmen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren wurden.

Zusätzlich wird zum 1. Januar 2012 eine neue Rentenart eingeführt: Die Altersrente für be-

sonders langjährig Versicherte. Liegen mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Pflege sowie mit Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes vor, können diese Versicherten weiter mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

c) Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe wurde unverändert auf 3,9 Prozent festgesetzt.

d) Sozialversicherungsrechengrößen

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2012 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2010 aktualisiert. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Rechengrößen der Sozialversicherung 2012

Beitragsbemessungsgrenze:
allgemeine Rentenversicherung

West	Monat	5.600 €	Jahr	67.200 €
Ost		4.800 €		57.600 €

Beitragsbemessungsgrenze:
knappschaftliche Rentenversicherung

West	6.900 €	82.800 €
Ost	5.900 €	70.800 €

Beitragsbemessungsgrenze:
Arbeitslosenversicherung

West	5.600 €	67.200 €
Ost	4.800 €	57.600 €

Versicherungspflichtgrenze:
Kranken- u. Pflegeversicherung

West	4.237,50 €	50.850 €
Ost	4.237,50 €	50.850 €

Beitragsbemessungsgrenze:
Kranken- u. Pflegeversicherung

West	3.825 €	45.900 €
Ost	3.825 €	45.900 €

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

West	2.625 € *	31.500 € *
Ost	2.240 €	26.880 €

vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr
in der Rentenversicherung

32.446 €

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

e) Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2012 beträgt 78,40 €.

f) Gleitzonefaktor 2012

Ab dem 1. Januar 2012 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone (400,01 bis 800,00 € Entgelt im Monat) der neue Gleitzonefaktor 0,7491.

g) Sachbezugswerte 2012

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2010 bis Juni 2011 um 1,1 Prozentpunkte und für Unterkunft oder Mieten um 3 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurden die Monatswerte für die Verpflegung für 2012 von 217 auf 219 € und der Wert für Unterkunft oder Mieten von 206 auf 212 € angehoben.

h) Änderungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch und in anderen Gesetzen

Am 1. Januar 2012 tritt das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in Kraft, das eine Reihe von insbesondere für Arbeitgeber relevanten Änderungen enthält:

Versicherungspflicht von Teilnehmenden an praxisintegrierten dualen Studiengängen

Die Versicherungspflicht von Teilnehmenden an praxisintegrierten dualen Studiengängen wird in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und der Arbeitsförderung für die gesamte Dauer des Studiengangs einheitlich geregelt. Die Teilnehmenden werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt und damit in allen Zweigen der Sozialversicherung wieder versicherungspflichtig.

Beschäftigungsfiktion von drei Monaten

Gemäß der Sanktionsrichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates wird bei der Aufdeckung von illegaler Beschäftigung eine Beschäftigungsfiktion von drei Monaten für die

Fälle eingeführt, in denen keine verwertbaren Dokumente über die tatsächliche Dauer der Beschäftigung vorliegen (siehe dazu auch oben unter 2. d).

Voller Sozialversicherungsschutz

Zeiten von bis zu drei Monaten, in denen Arbeitsentgelt aus einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder zum Ausgleich von Produktions- und Arbeitszeitzyklen weitergezahlt werden, werden im Zuge einer Neuregelung Zeiten der Entnahme von Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben gleichgestellt. Damit gilt für diese Beschäftigten der volle Sozialversicherungsschutz weiter, der sonst nach vier Wochen geendet hätte.

Beitrags- und Meldeverfahren

Anpassungen gibt es auch im Beitrags- und Meldeverfahren. Bei Arbeitgebern, die entweder selbst behindert sind oder Menschen mit Behinderung beschäftigen, und deren Aufwendungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge durch die Sozialhilfe erstattet werden, wird die Fälligkeit der Beiträge um einen Monat aufgeschoben. So entsteht keine zeitliche Lücke zwischen Zahlung und Erstattung der Beiträge. Das Verfahren wird so deutlich einfacher und alle Seiten werden von Verwaltungskosten entlastet.

Eine weitere Entlastung der Arbeitgeber bedeutet der Wegfall von Beschäftigtenkopien derjenigen Meldungen, die ausschließlich die Unfallversicherung betreffen.

Es wird klargestellt, dass Bescheinigungen im sogenannten Entgeltersatzleistungs-Verfahren nicht zwingend in das Basismodul eines Entgeltabrechnungsprogramms aufgenommen werden müssen. Jeder Arbeitgeber kann auch zukünftig entscheiden, ob er sein Programm entsprechend erweitert oder im Einzelfall eine Bescheinigung über eine Ausfüllhilfe weitergibt. Diese Regelung entlastet insbesondere kleinere Arbeitgeber mit wenigen Mitarbeitern. Für größere mittelständische und Großunternehmen ist das Verfahren über eine Ausfüllhilfe nicht geeignet.

Krankenkassen sollen in Fällen einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone oder bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen nun das erzielte Gesamtentgelt des Beschäftigten an die Arbeitgeber melden, um Übertragungsfehler zu vermeiden. Ab dem 1. Januar 2013 soll auch bei Überschreiten der Beitragsbemes-

sungsgrenzen eine monatliche Rückmeldung der Krankenkassen erfolgen, so dass eine Rückrechnung über mehr als 12 Monate unterbleibt.

Das Gesetz stellt darüber hinaus klar, dass Arbeitgeber für eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung optieren können. Die Umsetzung dieser optionalen elektronischen Betriebsprüfung wird zur Entlastung insbesondere kleinerer Betriebe führen.

i) Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Mit dem am 1.1.2012 in Kraft tretenden Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen werden diese in einem ersten Schritt im Jahr 2012 um 1,2 Mrd. € entlastet. Denn der Bund erstattet anstatt bisher 16 Prozent nunmehr 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab dem Jahr 2014 wird der Bund die entsprechenden Ausgaben vollständig erstatten.

4. Zusätzliche Altersvorsorge: Riester-Rente

Ab dem 1. Januar 2012 gelten bei der Riester-Rente verbraucherfreundlichere Regelungen: So können ab diesem Zeitpunkt eigene Beiträge nachgezahlt werden, die irrtümlich nicht geleistet wurden mit der Folge, dass Zulagen zurückgefordert wurden. Mit der Nachleistung der Beiträge bleiben die Zulagen erhalten. Das Verfahren wird unbürokratisch ablaufen: Riester-Sparer zahlen in der Vergangenheit aus Versehen bzw. unwissentlich nicht geleistete eigene Beiträge auf ihr Riester-Konto und geben ihrem Anbieter Bescheid, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Um alles andere kümmern sich der Anbieter und die Zulagenstelle. Die Zulagenstelle wird die zurückgeforderte Zulage automatisch wieder auf den Riester-Vertrag der Betroffenen zurückzahlen.

Hintergrund der Neuregelung waren Fälle, in denen Personen schleichend von der mittelbaren in die unmittelbare Zahlungsberechtigung wechselten. Mittelbar zulageberechtigt ist zum Beispiel ein Ehegatte, der nicht berufstätig ist und dessen Ehegatte einen Riester-Vertrag hat. Der nicht berufstätige Ehegatte muss dann keine Beiträge auf seinen eigenen Riester-Vertrag einzahlen. Für die Auszahlung der vollen Altersvorsorgezulage ist es ausreichend, wenn der berufstätige Ehegatte den von ihm geforderten Eigenbeitrag auf seinen Vertrag einzahlt. Sobald der nicht berufstätige Ehegatte allerdings selbst rentenversicherungspflichtig wird,

zum Beispiel nach der Geburt eines Kindes, muss er in dieser Zeit einen Eigenbeitrag leisten. Er ist dann unmittelbar zulageberechtigt.

Für die Zukunft wird das Problem dadurch gelöst, dass ab 2012 alle Riester-Sparer immer einen Eigenbeitrag von mindestens 60 € im Jahr (also fünf € pro Monat) auf ihren Vertrag einzahlen müssen, um die volle Zulage zu erhalten. Die Regeln für die Zulageberechtigung werden damit einfacher und transparenter. Die Änderung verdeutlicht zudem, dass die Riester-Rente keine vollkommen vom Staat finanzierte Zusatzrente ist, sondern immer ein – wenn auch mit mindestens fünf € monatlich sehr geringer – eigener Sparbeitrag gefordert wird. Wer bisher mittelbar zulagenberechtigt war und keine Eigenbeiträge leistete, profitiert in Zukunft davon, dass diese Eigenbeiträge die Zusatzrente erhöhen.

5. Politik für Menschen mit Behinderungen: Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, wenigstens 5 Prozent dieser Plätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Zum 1. Januar 2012 erhöht sich die Ausgleichsabgabe wie folgt:

Erfüllungsquote		
3 bis unter 5 Prozent	105 €	115 €
2 bis unter 3 Prozent	180 €	200 €
0 bis unter 2 Prozent	260 €	290 €

Die erhöhten Sätze sind erstmals zum 31. März 2013 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2012 fällig wird.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.12.2011)

2 Neues BMF-Schreiben (I) vom 09.12.2011: Betriebliche Altersversorgung; Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG, Anerkennung unternehmensspezifischer und modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden (§ 6a Absatz 3 Satz 3 EStG). Die Finanzverwal-

tung erkennt hierfür allgemein anerkannte biometrische Rechnungsgrundlagen ohne besonderen Nachweis der Angemessenheit an (vgl. z. B. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005, BStBl I S. 1054, zum Übergang auf die „Richttafeln 2005 G« von Professor Klaus Heubeck). Soweit unternehmensspezifische Verhältnisse die Anwendung anderer oder modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen erfordern, setzt deren Berücksichtigung nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder u. a. die Einhaltung bestimmter Grundsätze voraus, die im neuen BMF-Schreiben vom 09.12.2011 (BMF-Schreiben vom 09.12.2011, IV C 6 - S 2176/07/10004 :001 - 2011/0991968) veröffentlicht worden sind.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter <http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben>. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 Neues BMF-Schreiben (II) vom 07.12.2011: Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG

Nach § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG müssen Rentenbezugsmitteilungen von den Mitteilungspflichtigen durch Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die zentrale Stelle übermittelt werden. Hierbei hat der Mitteilungspflichtige für Rentenbezugsmitteilungen, die für den Veranlagungszeitraum 2010 ff. zu übermitteln sind, die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung zu beachten (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG). Die Finanzverwaltung ist nicht an die Angaben aus der Rentenbezugsmitteilung gebunden, da diese kein Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 AO ist. Der für die Übersendung der Rentenbezugsmitteilung erforderliche amtlich vorgeschriebene Datensatz ist auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern - BZSt - (www.bzst.bund.de) veröffentlicht (vgl. BMF-Schreiben vom 13. August 2008, BStBl I Seite 846). Die für die Datenübermittlung erforderliche Schnittstelle und die dazugehörige Dokumentation werden von der zentralen Stelle in einem geschützten Bereich des Internets unter »<http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>« zur Verfügung gestellt. Die weitergehenden, konkreten Handlungsanweisungen der Finanzverwaltung liefert in diesem

Zusammenhang das aktuelle BMF-Schreiben vom 07.12.2011 (BMF-Schreiben vom 07.12.2011, IV C 3 - S 2257-c/10/10005:003 - 2011/0693211).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter <http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben>. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

4 Neues BMF-Schreiben (III) vom 25.11.2011: Steuerliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst; Umsetzung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 - VI R 57/08 -

Der BFH hat mit Urteil vom 09.12.2010 (BFH-Urteil vom 09.12.2010 - VI R 57/08 -, NZA-RR 2011, 311) entschieden, dass die Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die in dem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine kapitalgedeckte Pensionskasse enthalten sind, als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei sind. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nummer 63 EStG ist nur die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert, d. h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze dieses Urteils allgemein anzuwenden. Dies gilt ebenfalls für die Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, die von einer Pensionskasse neben einer Umlage erhoben werden, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt. Die weitere Umsetzung dieses Urteils in der Rechtsanwendung behandelt das entsprechende BMF-Schreiben vom 25.11.2011 (BMF-Schreiben vom 25.11.2011, IV C 5 - S 2333/11/10003 - 2011/0942959).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter <http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben>. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

5 Rentenversicherungsbericht 2011

Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat einmal im Jahr einen Bericht über die Finanzlage der Rentenversicherung und ihre Entwicklung in den künftigen 15 Jahren vor. Der Rentenversicherungsbericht 2011, der durch die Bundesregierung am 16.11.2011 beschlossen worden ist, spiegelt nach Regierungsauffassung die gute wirtschaftliche Entwicklung in diesem Jahr und ihre Auswirkungen auf die Rentenfinanzen wider: Beschäftigung und Löhne sind gestiegen, die Arbeitslosigkeit ist weiter gesunken.

Nach den gesetzlichen Vorschriften darf der Beitragssatz im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum des jeweils aktuellen Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 nicht höher als 20 und danach nicht höher als 22 Prozent sein. Das Sicherungsniveau vor Steuern – das ist die Größe, die das Leistungsniveau der Rentenversicherung bezeichnet – muss im selben Zeitraum bis zum Jahr 2020 mindestens 46 und danach mindestens 43 Prozent betragen. Diese Beitragssatzobergrenzen und Mindestsicherungsniveaus gewährleisten nach Regierungsangaben, dass die älteren Generationen auf eine angemessene Absicherung im Alter vertrauen können, ohne dass die jüngeren Generationen überfordert werden. Nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts werden die Beitragssatz- und Niveauversicherungsgrenzen eingehalten.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.11.2011)

6 Bundesverband der Rechtsberater für betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ): Prof. Dr. Achim Schunder neues Vorstandsmitglied im BRBZ – PD Dr. Wolfram Türschmann zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit berufen

Im Rahmen der notwendig gewordenen außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ)

am 02.12.2011 in Köln ist Herr Prof. Dr. Achim Schunder, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktion der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt und Schriftleiter der »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht«, einstimmig als neuer 2. Vorsitzender des Vorstandes des BRBZ gewählt worden. Die Wahl war notwendig geworden, weil der bisherige 2. Vorsitzender des BRBZ, Herr PD Dr. Wolfram Türschmann, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niedergelegt hat.

In Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden des BRBZ Herrn Sebastian Uckermann wird Herr Prof. Dr. Schunder u.a. die Repräsentation des BRBZ in der Öffentlichkeit wahrnehmen. Durch den BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung, die BRBZ-Maklerkonferenz und die Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung hat der BRBZ seine marktführende Stellung in diesem Bereich untermauert.

Durch die Medienpartnerschaft zwischen der »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und dem BRBZ im Rahmen des BRBZ-Rechtsberatkongresses und der BRBZ-Maklerkonferenz hat sich die Zusammenarbeit zwischen Herrn Prof. Dr. Schunder und dem BRBZ bereits auf höchstem Niveau etabliert. Nicht zuletzt durch diese Zusammenarbeit hat sich der BRBZ-Rechtsberatkongress in den vergangenen Jahren als Pflichtveranstaltung in diesem Themenbereich in Deutschland etabliert.

Die Neuformierung des Vorstandes des BRBZ war notwendig geworden, da der bisherige 2. Vorsitzende Herr PD Dr. Wolfram Türschmann aus gesundheitlichen Gründen beruflich etwas kürzer treten muss. Als Gründungsmitglied des BRBZ hat sich Herr Dr. Türschmann überragende Verdienste rund um den BRBZ erworben. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist er sodann auch zum Ehrenvorsitzenden des BRBZ auf Lebenszeit berufen worden.

Sebastian Uckermann, 1. Vorsitzender des BRBZ, erklärte hierzu: »Wir freuen uns, mit Herrn Prof. Dr. Schunder einen anerkannten Fachmann für das Recht der betrieblichen Altersversorgung einschl. der zugehörigen berufsrechtlichen Fragestellungen für eine verantwortliche Position im BRBZ gewonnen zu haben. Aufgrund seiner Expertise und praktischen Erfahrung wird er für den BRBZ einen wertvollen Beitrag bei der Verfolgung der Strategie einer hochwertigen

Kompetenzgewinnung zur Optimierung der Verbandsaktivitäten leisten können.«

Prof. Dr. Achim Schunder: »Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und freue mich auf die Tätigkeit als 2. Vorsitzender des BRBZ. Der BRBZ hat als berufsrechtlicher Fachverband in den letzten Jahren im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine enorme Aufklärungsarbeit geleistet. Insbesondere bei den berufsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung hat er sich dabei eine Alleinstellung erarbeitet. Es ist dem BRBZ gelungen, den Markt und die Rechtsberater für diese berufsrechtlichen Fragestellungen zu sensibilisieren und den rechtsberatenden Berufsgruppen so bislang vernachlässigte Betätigungsfelder aufzuzeigen.«

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechnete Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.